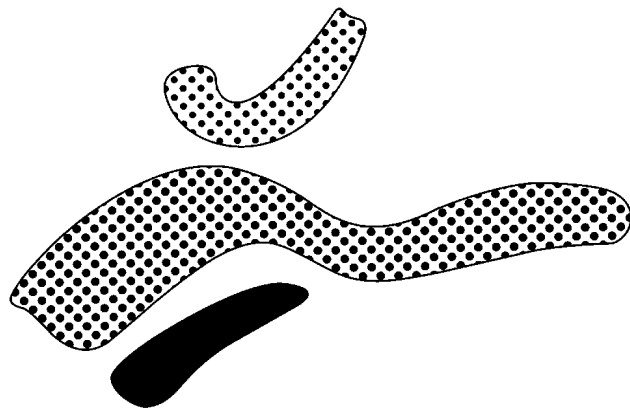


Gemeindevorfassung

29. Oktober 1996



W o h l e n

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel		Seite 1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1. Einwohnergemeinde		
Grundsatz	Art. 1	
Die Gemeinde	Art. 2	
Gemeindeorgane	Art. 3	Seite 2
2. Aufgaben		
Aufgabenbestimmung	Art. 4	
Aufgabenerfüllung	Art. 5	
3. Gemeinsame Bestimmungen für Gemeindeorgane und Gemeindepersonal		
Wählbarkeit, Unvereinbarkeit	Art. 6	
Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	Art. 7	Seite 3
Beeidigung	Art. 8	
Ausstand	Art. 9	
Sorgfaltspflicht	Art. 10	
Verantwortlichkeit	Art. 11	
Amtsgeheimnis	Art. 12	
Information	Art. 13	
II. DIE ORGANE DER GEMEINDE		
1. Stimmberechtigte		
a) Politische Rechte		
Stimmrecht	Art. 14	
Urnenwahlen	Art. 15	Seite 4
Urnenabstimmung	Art. 16	
Gemeindeversammlung	Art. 17	
fakultatives Referendum	Art. 17bis	
Initiative	Art. 18	Seite 5
Initiativen mit Gegenvorschlag	Art. 19	
Petition	Art. 20	
b) Geschäftsgang		
Einberufung der Gemeindeversammlung	Art. 21	
Leitung der Gemeindeversammlung	Art. 22	Seite 6
Verhandlungsgegenstände	Art. 23	
Konsultativabstimmung	Art. 24	
2. Exekutive		
a) Gemeinderat und Gemeindepräsidium		
Zusammensetzung	Art. 25	
Allgemeine Zuständigkeit	Art. 26	Seite 7
Führungsaufgaben	Art. 27	
Rechtsetzungsaufgaben	Art. 28	
Gemeindepräsidium	Art. 29	
Präsidialentscheide	Art. 30	
b) Departemente und Abteilungen		
Departemente	Art. 31	
Leitung	Art. 32	Seite 8
Verwaltungsabteilungen	Art. 33	

3. Kommissionen

a) Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission

Zusammensetzung und Aufgaben Art. 34

b) Departementskommissionen (ständige Kommissionen)

Zusammensetzung Art. 35
Aufgaben Art. 36 **Seite 9**

c) Fachkommissionen (ständige Kommissionen)

Aufgaben / Vertretung Art. 37

d) nicht ständige Kommissionen

Einsatz / Aufgaben Art. 38

4. Rechnungsprüfungsorgan

Zusammensetzung und Aufgaben Art. 38bis

III. DAS PERSONAL DER GEMEINDE

Anstellung / Personalbestimmungen Art. 39 **Seite 10**

IV. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anpassung von Erlassen Art. 40
Weitergeltung von Erlassen Art. 41
Ausgabengeschäfte Art. 42
Amtszeitbeschränkung Art. 43
Kommissionen Art. 44 **Seite 11**
Aufhebung bisherigen Rechts Art. 45
Inkrafttreten Art. 46

Die Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 folgende

Gemeindeverfassung

Präambel

Die Bevölkerung der Gemeinde Wohlen mit den Ortschaften Hinterkapelen, Hofen, Illiswil, Innerberg, Möriswil, Murzelen, Oberdettigen, Salvisberg, Säriswil, Steinisweg, Uettligen, Wickacker, Wohlen, Wölfliried sowie den auf dem Gemeindegebiet liegenden Ortsteilen von Thalmatt und Weissenstein hat die nachstehende Gemeindeverfassung beschlossen. Sie soll dazu beitragen, ein Gemeinwesen zu schaffen und zu erhalten, in dem alle Einwohnerinnen und Einwohner unbesehen von Alter, Geschlecht oder Herkunft in gemeinsamer Verantwortung gegenüber der Schöpfung und in gegenseitiger Achtung zusammenleben und sich entfalten können.

Jede und jeder Einzelne trägt die Verantwortung für sich selbst, die Mitmenschen, das Gemeinwesen und die künftigen Generationen. Die Gemeinde fördert das Zusammenleben von Einwohnerinnen und Einwohnern.

Wer Aufgaben für die Gemeinde erfüllt, geht sorgfältig mit den Mitmenschen und der Mitwelt um. In der Verwaltung wird auf eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben geachtet.

Die Gemeinde sorgt insbesondere für die Bereitstellung und die Erhaltung einer zweckmässigen und umweltschonenden Infrastruktur, für ein zeitgemässes Bildungsangebot, für einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen, für die Förderung der kulturellen Vielfalt, für Hilfe gegenüber in Not geratenen Einwohnerinnen und Einwohner durch Massnahmen der öffentlichen Sozialhilfe oder des Kindes- und Erwachsenenschutzes, für die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner durch Massnahmen in der Ortspolizei und für den Katastrophenfall sowie für die haushälterische Verwaltung ihrer Finanzen. *(Fassung vom 27.11.2016)*

Offene und umfassende Information durch Behörden und Verwaltung macht deren Arbeiten transparent und erlaubt der Bevölkerung, am politischen Leben teilzunehmen und mitzuzentscheiden.

Die Gemeinde stützt sich bei ihrer Tätigkeit auf die Grundsätze der Bundesverfassung und führt die ihr durch die Kantonsverfassung und die Gesetzgebung speziell übertragenen Aufgaben aus.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Einwohnergemeinde

Grundsatz

Art. 1

Diese Verfassung bestimmt in den Grundzügen die Aufgaben der Einwohnergemeinde Wohlen (nachstehend Gemeinde genannt), die Art und Weise deren Erfüllung und die dafür zuständigen Organe und Personen.

Die Gemeinde

Art. 2

¹Die Gemeinde besteht aus dem ihr verfassungsmässig gewährleistet und im Vermessungswerk abgegrenzten Gebiet und dessen Wohnbevölkerung.

²Die Gemeinde ist eine öffentlichrechtliche Körperschaft.

³In der Gemeinde bestehen sechs Schulbezirke. Die Gemeinde ordnet ihr Schulwesen innerhalb der gesetzlichen Schranken selbständig in Reglementen.

Art. 3 (Fassung vom 27.11.2016)

Organe der Gemeinde sind:

- die Stimmberechtigten, handelnd an der Gemeindeversammlung oder an der Urne;
- die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter resp. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter;
- der Gemeinderat;
- die Departementsvorsteherinnen und die Departementsvorsteher;
- die Kommissionen mit Entscheidbefugnissen;
- das externe Rechnungsprüfungsorgan;
- das zur Vertretung der Gemeinde befugte Gemeindepersonal.

2. Aufgaben

Aufgabenbestimmung

Art. 4

¹Die Gemeinde bestimmt in Reglementen und Beschlüssen die Aufgaben im Rahmen ihrer Autonomie selbst und sorgt für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel.

²Sie klärt bei übertragenen Aufgaben ihre Zuständigkeit ab und legt die Ausführung im Rahmen ihres Handlungsspielraums fest.

Aufgabenerfüllung

Art. 5

¹Die Gemeinde arbeitet ziel- und wirkungsorientiert; sie bestimmt bei ihrer Aufgabenerfüllung die Randbedingungen, Mittel und Verfahren und überprüft ihre Aufgaben und die Erfüllungsweise regelmässig.

²Sie bestimmt klare Zuständigkeiten, wobei

- die Stimmberechtigten die Grundsätze bestimmen, die finanziellen Randbedingungen für Einnahmen und Ausgaben festlegen und Kontrollorgane (Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission, externes Rechnungsprüfungsorgan) einsetzen;
- der Gemeinderat als exekutives Führungsorgan für die Organisation und Aufgabenerfüllung verantwortlich ist;
- die Departemente mit den zuständigen Verwaltungsabteilungen die Aufgaben nach Zielvorgaben und Leistungskriterien in eigener Kompetenz lösen;
- die Departementskommissionen (ständige Kommissionen) die Departemente in ihrer Arbeit unterstützen;
- die Fachkommissionen (ständige Kommissionen) bestimmte kommunale Aufgaben wahrnehmen;
- die nicht ständigen Kommissionen bestimmte Projekte bearbeiten;

³Die Gemeinde fördert die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden sowie mit privaten und öffentlichen Körperschaften, soweit dadurch wirkungsvolle, transparente und günstige Lösungen erreicht werden können.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Gemeindeorgane und Gemeindepersonal

Wählbarkeit,
Unvereinbarkeit,
Verwandtenausschluss

Art. 6 (Fassung vom 27.11.2016)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Art. 7

¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane mit Ausnahme des Gemeindepersonals und die ständigen Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses werden auf eine für alle Mitglieder des gleichen Gremiums einheitlich laufende Amtsperiode von vier Jahren gewählt. *(Fassung vom 27.11.2016)*

²Die Mitglieder der Gemeindeorgane mit Ausnahme des Gemeindepersonals sind nach drei aufeinanderfolgenden, angebrochenen und ganzen Amtsperioden für die nächste Amtsperiode in das gleiche Organ nicht wiederwählbar.

³Diese Wählbarkeitsbeschränkung gilt nicht für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

⁴ ... *(aufgehoben 27.11.2016)*

Beeidigung

Art. 8

... *(aufgehoben 2.12.2001)*

Ausstand

Art. 9

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Sorgfaltspflicht

Art. 10

Wer für die Gemeinde Aufgaben erfüllt, tut dies sorgfältig, verantwortungsbewusst und leistungsorientiert und stellt die öffentlichen vor seine persönlichen Interessen.

Verantwortlichkeit

Art. 11

¹Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Amtsgeheimnis

Art. 12

Wer in Erfüllung seiner Aufgabe Kenntnisse erlangt, die ihrer Natur nach oder nach besonderen Vorschriften geheimzuhalten sind, hat Dritten gegenüber zu schweigen. Diese Pflicht bleibt auch nach Aufgabe der öffentlichen Funktion bzw. der Anstellung bestehen.

Information

Art. 13

¹Ueber die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung wird offen und umfassend informiert.

²Grenzen setzen das Amtsgeheimnis sowie der Persönlichkeits- und Datenschutz.

II. DIE ORGANE DER GEMEINDE

1. Stimmberechtigte

a) Politische Rechte

Stimmrecht

Art. 14

¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

²Das Stimmrecht wird an der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausgeübt.

Urnenwahlen

Art. 15 (Fassung vom 27.11.2016)

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:

im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- die Gemeindeversammlungsleiterin oder den Gemeindeversammlungsleiter sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter;

im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- sieben Mitglieder des Gemeinderates;
- fünf Mitglieder der Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission.

Urnenabstimmung

Art. 16 (Fassung vom 27.11.2016)

An der Urne beschliessen die Stimmberechtigten über:

- den Erlass, die Aenderung und die Aufhebung der Gemeindeverfassung;
- Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 5'000 m² betrifft.
- Geschäfte die an der Gemeindeversammlung beraten wurden, wenn diese durch die Versammlung der Urnenabstimmung überwiesen wurden oder dagegen das Referendum zustande gekommen ist.

Gemeindeversammlung

Art. 17

¹An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über:

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Gemeindereglemente, soweit nicht gemäss Art. 28 der Gemeinderat zuständig ist;
- das Budget;
- die Festlegung der Gemeindesteuern und der Rahmenerlasse für alle anderen Abgaben;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Gemeinderates;
- die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über Fr. 200'000.00 sowie von wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 40'000.00;
- die Bewilligung von Nachkrediten von über 10% des Budgetkredits, sofern der Betrag von Fr. 20'000.00 überschritten wird;
- die Bewilligung von Nachkrediten von über 10% des Verpflichtungskredits;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, soweit deren finanzielle Auswirkungen den Betrag von Fr. 200'000.00 überschreiten;
- Ernennung des externen Rechnungsprüfungsorgans;
- alle übrigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen und nach der Gemeindeverfassung nicht an der Urne beschlossen werden.

(Fassung vom 27.11.2016)

²Geschäfte, die an der Gemeindeversammlung beraten werden, können vor der Schlussabstimmung mit der Mehrheit der Stimmenden der Urnenabstimmung überwiesen werden.

Fakultatives Referendum

Art. 17bis

¹Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können mit Ausnahme der Ernennung des externen Rechnungsprüfungsorgans gegen sämtliche Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Referendum ergreifen.

(Fassung vom 27.11.2016)

²Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses.

³Die Gemeinde gibt die Beschlüsse der Gemeindeversammlung einmal im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Die Publikation enthält:

- die Beschlüsse;
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
- die Referendumsfrist;
- das nötige Unterschriftenquorum;
- die Einreichungsstelle;
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

⁴Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat die Vorlage einer Urnenabstimmung. Er gibt dem Referendumskomitee Gelegenheit, seine Argumente in der Botschaft darzustellen. (Fassung vom 27.11.2016)

⁵Wenn immer möglich, erfolgt die Urnenabstimmung zusammen mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang.

Initiative

Art. 18

¹Mit einer Initiative können die Stimmberechtigten die Behandlung eines Geschäfts, das in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung liegt, verlangen. Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet sein.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie:

- von mindestens einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten unterzeichnet ist;
- nicht rechtswidrig ist;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- nicht offensichtlich undurchführbar ist.

³Der Gemeinderat stellt innert zwei Monaten das Zustandekommen und die Gültigkeit einer eingereichten Initiative fest. Ungültige Initiativen weist er nach Anhörung der Initiantinnen oder Initianten zurück.

⁴Gültige Initiativen sind in der Regel innert acht Monaten zum Entscheid vorzulegen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

⁵Eine Initiative kann bis zur Ansetzung der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung zurückgezogen werden, wenn sie eine entsprechende Ermächtigung enthält.

⁶Wird die Initiative ungültig erklärt, weil das Geschäft nicht in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung liegt, prüft der Gemeinderat, ob er das Anliegen in eigener Zuständigkeit verwirklichen will oder begründet spätestens an der übernächsten Gemeindeversammlung die Ablehnung.

Initiativen mit Gegenvorschlag

Art. 19

¹Wird an der Urne über eine Initiative und einen Gegenvorschlag abgestimmt, so können beide Vorlagen gleichzeitig oder je einzeln bejaht oder verneint werden.

²Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Petition

Art. 20

¹Jede Person hat das Recht, Vorschläge und Anregungen an die Gemeindebehörden zu richten. Die zuständige Behörde hat die Eingabe zu prüfen und innert zwei Monaten zu beantworten.

²Bei Kollektivpetitionen wird die Stellungnahme der zuständigen Behörde den Erstunterzeichnenden der Petitionen zugestellt.

b) Geschäftsgang

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 21

Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein:

- nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahreshälfte;
- wenn die Gemeindeversammlung dies beschliesst;
- auf Antrag eines Zwanzigstels der Stimmberechtigten (Initiative).

Leitung der Gemeindeversammlung

Art. 22

¹Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Gemeindeversammlung und sorgt für einen geordneten Verlauf.

²Sie haben Einsicht in die Akten soweit sie Geschäfte der Gemeindeversammlung betreffen. *(Fassung vom 27.11.2016)*

³Sie dürfen weder dem Gemeinderat noch einer Kommission angehören.

Verhandlungsgegenstände

Art. 23

¹Die Stimmberechtigten dürfen nur traktandierete Geschäfte endgültig beschliessen.

²Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person beantragen, dass der Gemeinderat spätestens für die übernächste Versammlung ein Geschäft traktandiert, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

³Der Antrag ist gültig, wenn er:

- nicht rechtswidrig ist;
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
- nicht offensichtlich undurchführbar ist;
- in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

(Fassung vom 27.11.2016)

⁴Die Gemeindeversammlungsleiterin oder der Gemeindeversammlungsleiter stellt sofort die Gültigkeit des Antrags fest. Über ungültige Anträge wird nicht abgestimmt. Besteht bezüglich der Gültigkeit Unklarheit, kann unter Vorbehalt abgestimmt werden. Nehmen in diesem Fall die Stimmberechtigten den Antrag an, stellt der Gemeinderat innert eines Monats die Gültigkeit fest. *(Fassung vom 27.11.2016)*

⁵Erklärt der Gemeinderat den Antrag als ungültig, teilt er dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit. Er publiziert diesen Entscheid und orientiert anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.

⁶Falls der Antrag infolge der Nichtzuständigkeit der Gemeindeversammlung ungültig ist, kann er vom Gemeinderat als Anregung entgegengenommen werden. *(Fassung vom 27.11.2016)*

Konsultativ-Abstimmung

Art. 24

¹An der Gemeindeversammlung können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden. Gegenstand der konsultativen Abstimmungen können auch Geschäfte sein, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen.

²Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

2. Exekutive

a) Gemeinderat und Gemeindepräsidium

Zusammensetzung

Art. 25

¹Der Gemeinderat besteht aus der vollamtlichen Präsidentin oder dem vollamtlichen Präsidenten und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident kann das Amt zu Beginn der ersten Amtsdauer während höchstens drei Monaten im Nebenamt mit einem reduzierten Pensum ausüben. *(Fassung vom 27.11.2016)*

³Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils für die laufende Amtsperiode eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁴Bei gleichzeitiger Abwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten übernimmt das amtsälteste Mitglied das Präsidium, bei gleicher Amtsdauer das ältere.

Allgemeine Zuständigkeit

Art. 26

¹Dem Gemeinderat stehen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde alle Führungs-, Verwaltungs- und Vollzugsbefugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

²Der Gemeinderat kann seine Befugnisse an einzelne Gemeinderatsmitglieder, Departementskommissionen, Fachkommissionen oder Gemeindeangestellte delegieren. Vorbehalten bleibt Art. 37bis. (Fassung vom 27.11.2016)

³Er vertritt die Gemeinde nach innen und nach aussen.

⁴Er beschliesst die Schaffung oder Aufhebung von Stellen. (Fassung vom 27.11.2016)

Führungsaufgaben

Art. 27

¹Der Gemeinderat legt aus eigener Initiative, gestützt auf Vorgaben der Gemeindeversammlung, der Urnenabstimmung oder des übergeordneten Rechts Ziele fest. Er stimmt die Ziele und verfügbaren Mittel aufeinander ab und vereinbart mit den Departementen, nicht ständigen Kommissionen oder Dritten was, bis wann und mit welchen Mitteln zu erreichen ist.

²Er übt die wesentlichen Planungs- und Steuerungsfunktionen (Controlling) aus.

Rechtsetzungsaufgaben

Art. 28

¹Der Gemeinderat beschliesst über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung:

- der Organisationsverordnung (OV);
- der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
- des Gebührentarifs;
- von Dienst- und Benützungsordnungen.

²Der Gemeinderat beschliesst im weiteren Anpassungen von Erlassen an das übergeordnete Recht, wenn die Anpassungen zwingend erforderlich sind und keinen Ermessensspielraum offenlassen.

Gemeindepräsidium

Art. 29

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet den Gemeinderat. Sie oder er gewährleistet den ordnungsgemässen Geschäftsgang im Gemeinderat und stellt die departementsübergreifende Aufgabenerfüllung sicher.

²Sie oder er stellt sicher, dass der Gemeinderat die politische Führung und die Aufsicht über die Verwaltung wahrnimmt.

³Sie oder er stellt eine offene Information sicher.

Präsidialentscheide

Art. 30

¹Ist in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung nicht möglich, entscheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident anstelle des Gemeinderats.

²Präsidialentscheide sind dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

b) Departemente und Abteilungen

Departemente

Art. 31

Die einzelnen Departemente bestehen aus der Leitung, aus der Departementskommission und den Verwaltungsabteilungen.

Art. 32

¹Die einzelnen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte leiten das ihr oder ihm vom Gemeinderat zugewiesene Departement.

²Die Leitung hat rechtmässig, sachgerecht und rationell nach den gemeinderätlichen Vorgaben zu erfolgen.

³Die Departementskommission wird über die Tätigkeiten im Departement orientiert.

Art. 33

Die Verwaltungsabteilungen erfüllen ihre Aufgaben aufgrund der Vorgaben des Gemeinderates und der Departementsleitung, soweit sie ihnen nicht zur selbständigen Erledigung übertragen wurden. Die Abteilungen unterstützen die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher durch eine offene Zusammenarbeit.

3. Kommissionen

a) Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission

Art. 34

¹Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

²Sie überprüft die Geschäftsführung der Organe (mit Ausnahme der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung und des externen Rechnungsprüfungsorgans) und der Verwaltung. Sie kontrolliert die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessungen bei den Projekten, die nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung durchgeführt werden. Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission kann in die Geschäfte sowie in die erforderlichen Unterlagen und Steuerungsdaten Einsicht nehmen, Auskunft verlangen und dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung Antrag stellen.

³Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission kontrolliert den ordnungsgemässen Vollzug der an der Urne oder an der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse.

⁴ ... (aufgehoben 2.12.2001)

⁵Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission beantragt dem zuständigen Organ das zu ernennende externe Rechnungsprüfungsorgan.

⁶Die Gemeindeversammlung kann ihr weitere Aufsichtsaufgaben übertragen.

⁷Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung schriftlich Bericht. Ueber ausserordentliche Vorfälle hat sie die Gemeindeversammlung bei nächstmöglicher Gelegenheit zu orientieren.

⁸Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission verfügt über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Budget enthaltenen Mittel. Ausserdem hat sie eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.- pro Einzelfall. (Fassung vom 27.11.2016)

b) Departementskommissionen (ständige Kommissionen)

(Fassung vom 27.11.2016)

Art. 35

¹Die Departementskommissionen bestehen aus fünf bis sieben Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden. Auf die Vertretung der Parteien wird angemessen Rücksicht genommen. Die Departementskommissionen konstituieren sich selbst.

²Die Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen ihrer Kommission teil.

Aufgaben

Art. 36

¹Die Departementskommissionen sind beratende Organe; sie nehmen zu den ihnen durch das Departement unterbreiteten Geschäften Stellung.

²Die Departementskommissionen können verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich des Departements zur Beratung und Antragstellung in der Kommission traktandiert oder dem Gemeinderat zum Entscheid vorgelegt wird. *(Fassung vom 27.11.2016)*

³Die Departementskommissionen erledigen weitere ihnen vom Gemeinderat, dem Departement oder durch übergeordnetes Recht übertragene Aufgaben.

c) Fachkommissionen (ständige Kommissionen)

Aufgaben/Vertretung

Art. 37

¹Die Fachkommissionen erfüllen klar definierte Aufgaben; sie sind dem zuständigen Departement zugeordnet.

²Die Aufgaben, Wahl und Zusammensetzung der Fachkommissionen richten sich nach den für die Kommissionen geltenden besonderen Bestimmungen. Besondere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

³Auf die Vertretung der Parteien wird angemessen Rücksicht genommen.

d) Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis *(Fassung vom 27.11.2016)*

Gesetzliche Grundlage

Art. 37bis *(Fassung vom 27.11.2016)*

Die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Zusammensetzung und die Organisation der ständigen Kommissionen werden in einem Reglement geregelt, wenn die Kommission über Entscheidungsbefugnis verfügt.

e) nicht ständige Kommissionen

Einsatz/Aufgaben

Art. 38

¹Der Gemeinderat kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben (Projekte) nicht ständige Kommissionen einsetzen.

²Ihr Einsatz erfolgt gestützt auf einen klar umschriebenen Auftrag mit Umschreibung der Zielsetzung, des Mitteleinsatzes, der Kompetenzen, des Zeitaufwandes sowie der Art und Weise der Berichterstattung.

³In der Regel wird auf die Vertretung der Parteien Rücksicht genommen.

4. Rechnungsprüfungsorgan

Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 38bis

¹Die Rechnungsprüfung wird von einer privatrechtlich organisierten Revisionsstelle wahrgenommen, die den Erfordernissen des kantonalen Rechts entspricht.

²Die Rechnungsprüfung hat gemäss den kantonalen Vorschriften zu erfolgen.

³Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet der Gemeindeversammlung einmal jährlich im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung schriftlich Bericht.

5. Datenschutz *(Fassung vom 27.11.2016)*

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 38ter *(Fassung vom 27.11.2016)*

¹Die Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz und nimmt die ihr durch die kantonale Datenschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben wahr.

²Sie berichtet der Gemeindeversammlung einmal jährlich.

III. DAS PERSONAL DER GEMEINDE

Anstellung/Personalbestimmungen

Art. 39

¹Das Gemeindepersonal wird auf Antrag des zuständigen Departements durch den Gemeinderat angestellt, soweit diese Aufgabe nicht an die Departementsleitung delegiert ist.

²Die personal- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind im Personalreglement festgelegt.

IV. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anpassung von Erlassen

Art. 40

¹Der Gemeinderat wird ermächtigt, die geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen in den nachfolgenden Reglementen anzupassen, soweit diese der Gemeindeverfassung widersprechen:

- Abfallreglement;
- Abwasserreglement;
- Baureglement;
- Beitragsreglement;
- Bestattungs- und Friedhofreglement;
- Datenschutzreglement;
- Dienst- und Besoldungsreglement;
- Reglement über die Entschädigung von Behördemitglieder;
- Fernsehreglement;
- Gasreglement;
- Reglement über Hundehaltung und Hundetaxen;
- Reglement für den Betrieb der Jagdschiessanlage Bergfeld;
- Reglement für Katastrophenhilfe und ausserordentliche Lagen;
- Reglement über den Bau und Unterhalt von Privatstrassen;
- Rahmenreglement für den Gebührenbezug;
- Steuerreglement;
- Submissionsreglement;
- Volksschulreglement;
- Reglement zur Benützung öffentlicher Waagen;
- Wasserversorgungsreglement;
- Wehrdienstreglement;
- Zivilschutzreglement.

²Bis zur Anpassung an die neue Gemeindeverfassung gelten die bestehenden organisationsrechtlichen Bestimmungen weiter.

Weitergeltung von Erlassen

Art. 41

Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde geschaffen worden sind, bleiben in Kraft. Aenderungen an solchen Erlassen richten sich nach neuem Recht.

Ausgabengeschäfte

Art. 42

Ausgabengeschäfte, die der Gemeinderat bereits an die Stimmberechtigten überwiesen hat, werden ungeachtet der neuen Zuständigkeitsordnung nach altem Recht weiterbehandelt. Im übrigen gilt für alle Kreditbeschlüsse die neue Zuständigkeitsordnung.

Amtszeitbeschränkung

Art. 43

¹Behördemitglieder die bei Inkrafttreten der Verfassung im Amt stehen, beenden ihre Amtszeit nach neuem Recht. Die bereits absolvierten ganzen oder angebrochenen Amtsperioden werden angerechnet.

²Die Regelung gilt auch für Behördemitglieder, deren Amtszeit nach altem Recht am 31. Dezember 1997 abgelaufen wäre.

Kommissionen

Art. 44

Die Kommissionen beenden die bei Inkrafttreten der Verfassung laufende Amtsperiode nach altem Recht. Die Regelung für die Schulkommissionen und die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 45

Das Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR) vom 1. Januar 1982 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 46

Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 29. Oktober 1996.

GEMEINDEVERSAMMLUNG WOHLLEN

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Martin Gerber Thomas Peter

Auflagezeugnis

Diese Verfassung ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1996 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden. Es ist dagegen innert 30 Tagen nach der Versammlung eine Einsprache eingereicht worden.

Wohlen, 18. Dezember 1996

Der Gemeindeschreiber

T. Peter

Änderungen

Teilrevision beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016

Inkrafttreten am 1. Januar 2017.